

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

Regierungspräsidium Darmstadt

PG Windenergie Da

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe

Sprecher

BUND-Odenwald

Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 11.12.2023

Betr.: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA), interner Kabeltrasse und interner Zuwegung in 64747 Breuberg, Gemarkung Rai-Breitenbach, Windvorranggebiet 2-118

hier: Stellungnahme zum Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Bauantrag der Fa. JUWI AG vom November 2023. Wir beziehen uns auf die im Odenwaldkreis befindlichen Flächen der Planung.

Die naturschutzfachlichen Untersuchungen liegen uns nicht vor. Im UVP-Portal wurden die Anlagen 20.2.1 bis 9 sowie 19.5.1 veröffentlicht. Die Anlagen 19.3 jedoch nicht.

Betroffene Arten

Die nach Anhang I der **Richtlinie 2009/147/EG** vom 30. November 2009 geschützten Vogel-Arten sind betroffen. Sie werden im Umweltbericht ausführlich behandelt, allerdings ist es uns nicht möglich, diese Darstellung auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die nach Anhang IV der **Richtlinie 92/43/EWG** streng geschützten Arten sind betroffen.

Außerdem ist nach unserer Einschätzung **§44(1) BNatSchG** mit seinem Tötungsverbot und dem Verbot, die Arten während ihrer Fortpflanzungsperiode zu stören einschlägig.

Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes

Wir haben in den übergeordneten Planungsebenen der Ausweisung von Windkraftstandorten auf dem Gebiet des Bauvorhabens nicht widersprochen. Wir hatten gefordert, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gemäß BNatSchG so gewahrt werden, dass im Bereich des Bauvorhabens eine Verbesserung des Erhaltungszustandes von geschützten Arten sicher erreicht wird. Dies ist nach dem Stand der Planung nicht ersichtlich.

Umweltbericht des Büros PGNU vom 05.06.2023

4.1 Schutzgebiete

Wir halten die Bestandsaufnahme für ergänzungsbedürftig. Unserem im Scoping-Termin am 14.04.2019 vorgetragenen Hinweis auf 18 gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG wurde nicht nachgegangen. Entsprechende Eintragungen in der Bestandskarte des

Umweltberichtes fehlen. Absatz 4.1.1 des Umweltberichtes ist unvollständig. Die Berücksichtigung des HeNatG fehlt.

4.3 Schutzgüter des Naturschutzes

Wir halten die Einstufung von gesetzlich geschützten Biotopen anhand einer geringen Anzahl vorgefundener Arten als nicht schützenswert für verfehlt (S. 67 Biotop 6.117). Wir fordern die Realisierung des gesetzlichen Schutzes ein.

Die Aufzählung in 4.3.2.2 ist unvollständig. Die Biotoptypen 09.xxx sind für die Biodiversität von hoher Bedeutung. Ihr Schutz muss gewährleistet werden.

Da der Umweltbericht eine zusammenfassende Darstellung leisten soll, sind die Aussparungen (in 4.3.2.3.3) von Bestandsaufnahmen (S. 77) und das Nicht-Zitieren von Befunden der Ornithologie fehlerhaft. Die genannten Texte sind uns nicht zugänglich gemacht worden. Damit können wir nicht beurteilen, ob und inwieweit die Ergebnisse der Begutachtung in die Planung eingeflossen sind.

Die betreffenden Ergebnisse müssen im Umweltbericht vollständig zitiert werden, um die Rechtssicherheit einer Genehmigung herzustellen.

Die Feststellung (S. 83) der Nicht-Betroffenheit von Reptilien und Amphibien durch die Planung ist nicht nachvollziehbar. Ausweislich von Abb. 10 wurden Molche und Frösche im 250m-Radius um die WEA-Standorte gefunden. Für Reptilien gilt ähnliches. Alle europäischen Amphibien sind in der BArtSchV gelistet und fallen damit unter den Geltungsbereich von §44 BNatSchG. Die Reptilien sind in den roten Listen aufgeführt. Wir fordern Schutzmaßnahmen für die gefundenen Populationen.

9 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Wir fordern das Streichen der Alternative (S.201) ‚Besatzkontrolle vor der Rodung‘, da erfahrungsgemäß hierdurch kein effektiver Schutz gewährleistet werden kann. Rodungsarbeiten müssen zwingend während der Wintersaison durchgeführt werden. (Ist in 15.1 übernommen.)

Die CEF-Maßnahme für das Braune Langohr muss in der Genehmigung räumlich konkret dargestellt werden. Eine Frist für den zeitlichen Vorlauf sowie die Vorlage des Attestes der unteren Naturschutzbehörde müssen festgesetzt werden.

Die Schutzmaßnahme für die Haselmaus (S.203) muss ebenfalls als CEF-Maßnahme vor Beginn der Rodung erfolgen. Die Trennung zwischen Fortpflanzungsstätte und Lebensraum ist formalistisch und sachfremd. Wir halten die entsprechende Festsetzung von Nebenbestimmungen in der Genehmigung mit Terminsetzungen für erforderlich.

Da uns die avifaunistische Begutachtung nicht vorliegt, können wir zu den Resultaten der Vermeidungsmaßnahmen nichts sagen. Wir halten jedoch die pauschale Verneinung von Störungen durch die Planung bei fast 50 vorhandenen Brutvogelrevieren (S. 203) für seltsam.

Wir haben daher Zweifel an der Behauptung der sicheren Vermeidung der Verbotstatbestände des BNatSchG (S. 204).

15.1 artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Wir halten eine Detektion von Fledermäusen unten am Außendurchmesser des Rotorbereichs für zielführender als eine Detektion an der Gondel. Die bisher bekannt gewordenen Daten von Fledermausbewegungen deuten auf einen Bewegungsraum nur wenig oberhalb der Baumkronen

hin. Die Detektion in 160m Nabenhöhe dürfte aufgrund der technischen Einschränkungen der Detektoren (Reichweite) nicht zur tatsächlichen Erfassung geeignet sein.

Die CEF-Maßnahme für das Braune Langohr fehlt in 15.1.1.

Es fehlt der Schutz der Biotope 06.117. und 09.xxx.

Die Maßnahme 9V_a muss als CEF-Maßnahme in 21A_{CEF} festgesetzt werden.

15.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es fehlen Termine für die Herstellung sowie die Testatpflicht durch die unb.

Es fehlen vertragliche oder sonstige Regelungen (Grundbucheintrag) für die Durchführung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe



Sprecher BUND-Odenwald